

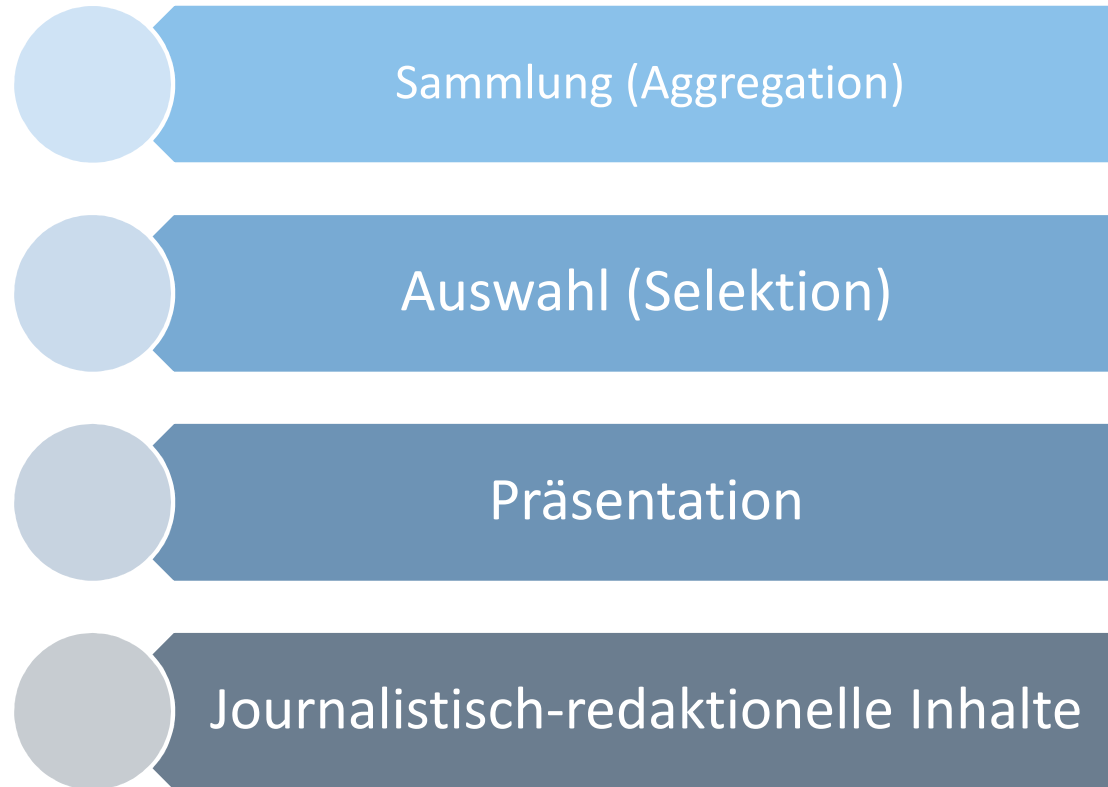


Medienstaatsvertrag (07.11.2020)

Regulierung von Medienintermediären

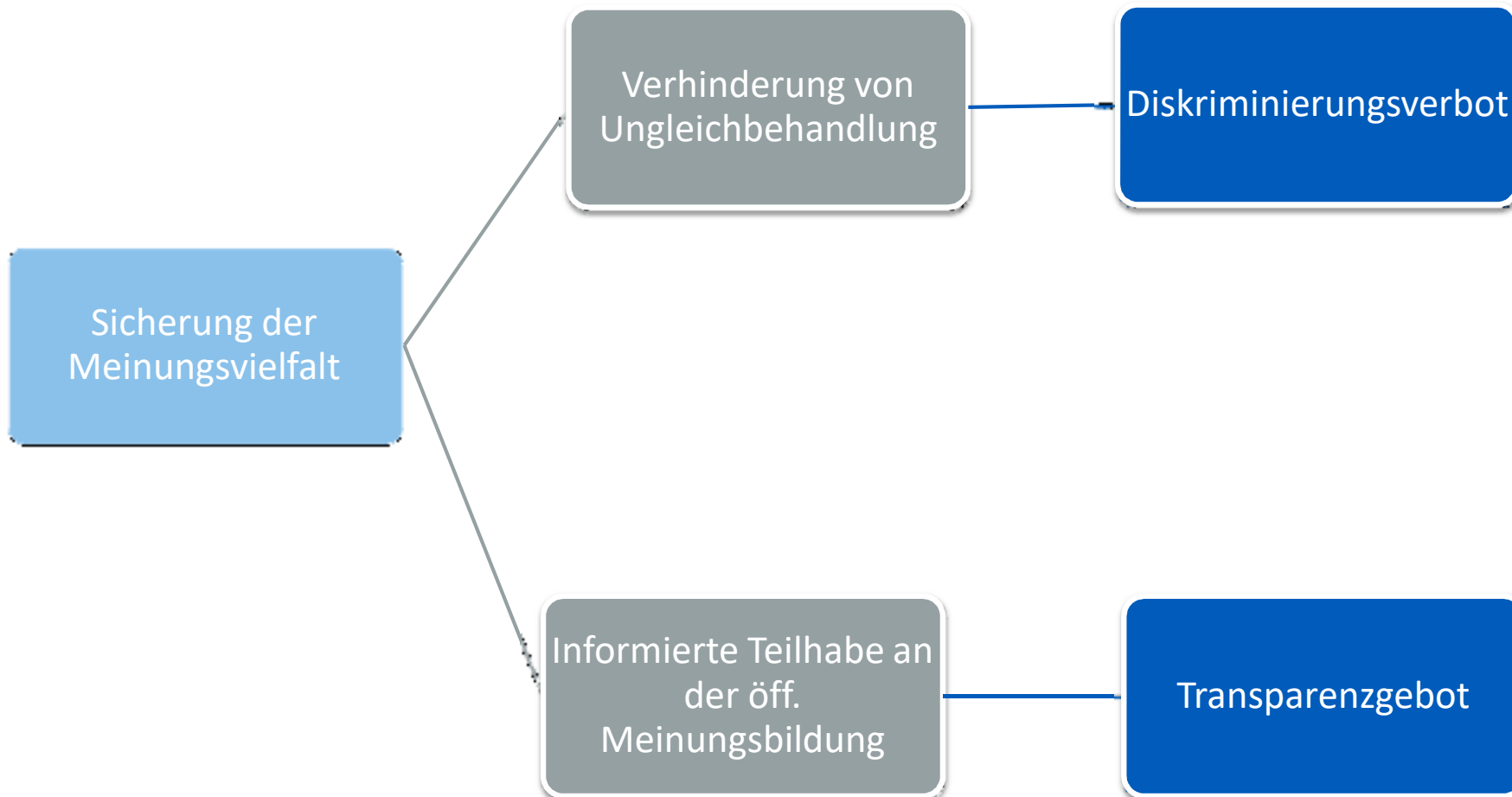








- Relevanz für die Meinungsbildung ist erheblich
- Kriterien für Newsfeed-Ranking und Listung der Suchergebnisse sind unklar („Blackbox“).
- Geschäftsmodelle sind auf Gewinn, nicht auf Vielfalt ausgerichtet.
- Entstehung von Filterblasen wird befürchtet (Personalisierung; str.)



Transparenzgebot

Formelle Vorgaben

Inhaltliche Vorgaben

Leicht wahrnehmbar

unmittelbar erreichbar

ständig verfügbar

leicht verständlich



Transparenzgebot

Offenlegung der

Kriterien, die
entscheidend sind für

zentralen Kriterien für die

Funktionsweise
Algorithmen

Gewichtung

Zugang

Verbleib

Aggregation

Präsentation

Selektion

Geschäftsgeheimnis

Kriterien nach Angabe FB

- Mitgliedschaft in Gruppen
- Folgen von Seiten
- Zeitpunkt, wann welche Seiten/Gruppen/Kontakte genutzt werden
- Häufigkeit, der genutzten Seiten/Gruppen/Kontakte
- Resonanz
- Art des Inhalts (Video, Foto, Link etc.)
- Modell des verwendeten Geräts
- Aktuelle Geschwindigkeit der Internetverbindung des Nutzers
- Aktualität
- Wahrscheinlichkeit der Interaktion
- Relevanz
- Persönliche News Feed Einstellungen
- Vertrauenswürdigkeit von Quellen
- Als informativ eingeschätzte Nachrichten
- ...



Diskriminierungsverbot

Alt. 1

Systematische Abweichung von den transparent gemachten Kriterien zu (Un)Gunsten eines bestimmten Angebots ohne sachlichen Grund.

Alt. 2

Die transparent gemachten Kriterien (als solche) behindern Angebote systematisch und unbillig.

Verletzungstatbestände

Abs. 1 Systematische Abweichung

- Nicht-Anwendung der eigenen Kriterien
- Anwendung anderer Kriterien
- Abweichung von Gewichtung
- Abweichung von algorithmischer Funktion

Verletzungstatbestände

Abs. 2
Unzulässigkeit der
Kriterien als solche

- Einzelnes Kriterien als solches unzulässig
- Im Zusammenspiel/Gewichtung (Ergebnisbetrachtung) unzulässig

Beispiele

Abstrakt/theoretisch:

- Bevorzugung eines konkreten Genres
- Bevorzugung von bestimmten Medienhäusern
- Bevorzugung öffentlich-rechtlicher Rundfunk ggü. privatem Rundfunk

Konkret:





- Komplexität der algorithmischen Steuerung
- Datenanalysen und Monitoring von Außen möglich?
- Wann sind Kriterien unbillig?
- Reichweite von Auskunftsverlangen?
- Gerichtsfeste Darlegung eines Verstoßes?

Kooperation
Google Ireland Ltd. und www.gesund.bund.de

Was ist passiert?

„Wenn wir ein Interesse daran haben, objektive, fundierte, evidenzbasierte Informationen rüberzubringen, dann bringt es mir nichts, wenn wir bei Google an Stelle 783.000 auftauchen.“

(BGM Jens Spahn; Quelle www.tagesschau.de; 10.11.2020)

The Google logo is displayed in its standard multi-colored font (blue, red, yellow, blue, green, red).

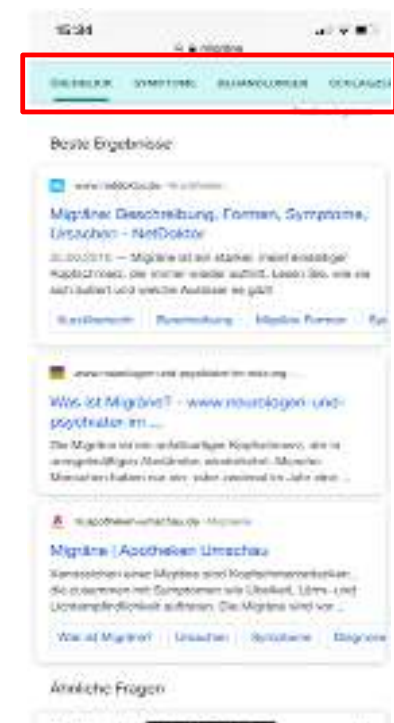
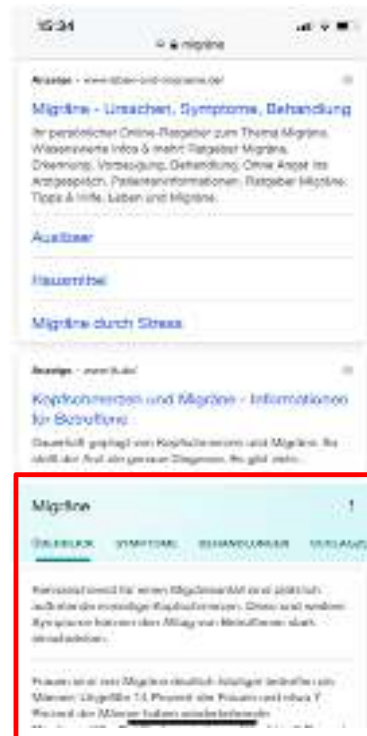
Desktop-Aufruf („Migräne“)

The image shows a Google search for "Migräne" on a desktop. The search bar at the top contains the word "Migräne". Below the search bar, there are navigation tabs for "Alle", "Bilder", "News", "Videos", "Shopping", "Maps", "Einstellungen", and "Suchhin". The search results on the left include a snippet from "www.Migräne.de" with the title "Migräne: Beschreibung, Formen, Symptome, Ursachen ..." and a snippet from "www.klinikum.uni-heidelberg.de" with the title "Was ist Migräne?".

The knowledge panel on the right, titled "Migräne", is highlighted with a red box. It contains the following information:

- Definition:** Einseitige Kopfschmerzen, die sich über Stunden bis zu mehreren Tagen erstrecken. Diese sind häufig mit Symptomen wie Übelkeit, Schwindel, Lichtempfindlichkeit und Geräuschempfindlichkeit verbunden.
- Ursachen:** Die Ursachen sind vielfältig und können genetisch bedingt sein. Häufige Auslöser sind Stress, hormonelle Schwankungen, bestimmte Nahrungsmittel, Schlafmangel und Wetterveränderungen.
- Symptome:** Einseitige Kopfschmerzen, die sich über Stunden bis zu mehreren Tagen erstrecken. Diese sind häufig mit Symptomen wie Übelkeit, Schwindel, Lichtempfindlichkeit und Geräuschempfindlichkeit verbunden.
- Diagnose:** Die Diagnose erfolgt durch den Arzt basierend auf der Beschreibung der Symptome und der Anamnese.
- Behandlung:** Die Behandlung umfasst die Einnahme von Schmerzmitteln, die Vermeidung von Auslösern und die Anwendung von Entspannungstechniken.

Mobile Aufruf („Migräne“)



Gesellschaftspolitische Fragen

-
- Dürfen MI ü. Priorisierung j.-r. und damit meinungsbildender Inhalte (nach eigenen Erwägungen) entscheiden? (Geschäftsmodelle vs. Meinungsvielfalt)
 - Spannungsfeld Desinformationsbekämpfung vs. Diskriminierungsfreiheit?
 - Gibt es besonderen Schutz für staatliche Informationen („Amtlichkeit“ = Verlässlichkeit?)

Rechtliche Fragen

Diskriminierungsverbot § 94 Abs. 2 MStV

Alt. 1

Systematische Abweichung von den transparent zu machenden Kriterien zu (Un)Gunsten eines bestimmten Angebots ohne sachlichen Grund

Alt. 2

Die transparent zu machenden Kriterien behindern Angebote systematisch und unbillig

Vorfragen (u.a.):

- Anwendungsschwelle § 94 Abs. 1 überschritten? (i.E. Google unstreitig erfasst)
- Journalistisch-redaktionelle Gestaltung von gesund.bund.de Inhalten
- Offensichtlichkeit des Verstoßes (§ 94 Abs. 3 MStV)

Verstoß gegen § 94 Abs. 2 2 Alt. MStV:

- Behinderung (+), da z.B. netdoktor.de in Wahrnehmbarkeit beeinträchtigt wird
- Unbilligkeit? Umfängliche Abwägung der Interessen der Betroffenen
 - **Pro Google:** legitimes unternehmerisches Interesse an der Fortentwicklung der Google-Suche
 - **Contra Google:** Refinanzierung anderer publizistischer Gesundheitsangebote; Sicherung der Meinungsvielfalt (Wertentscheidung MStV)
 - **Mittelbar erheblich:** Grenze staatlicher Informationsverschaffung eingehalten?

Verfahren gegen Twitter



Beschwerde: Hinweise an MA HSH bzgl. zwei Twitter-Profilen mit diversen frei zugänglichen, als **pornografisch** i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV **einzustufenden Inhalten**.

Herausforderung: Mangels Informationen zu den Inhaltenanbietern der Profile waren Schritte gegen Plattformanbieter Twitter selbst - einem **ausländischen Hostprovider** mit Sitz in Dublin, Irland - unter Berücksichtigung des Herkunftslandprinzips einzuleiten.

Verfahren gegen Twitter



Notice and Take Down:

Hostprovider sind für fremde Informationen, die sie für fremde Nutzer speichern grundsätzlich nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von rechtswidrigen Informationen haben.

Gemäß § 10 Nr. 2 TMG (= Art. 14 Abs. 1b) der eCommerceRiL) müssen sie hingegen **ab Erlangung dieser Kenntnis unverzüglich** tätig werden, um die **Information bzw. den Zugang zu ihr zu sperren.**

Verfahren gegen Twitter



Aufwendiges, zeitraubendes Verfahren:

Q4/19: **Meldung** an
Twitter Support
Team, Hinweis auf
JMStV-Verstoß

Q2/20: **Anhörungsverfahren**
über Zustellungsbevoll-
mächtigten von Twitter in
Dtl. (§ 5 NetzDG)

Q4/20 **Erfolg: Sperrung**
beider Twitter-Profilе in
Dtl. nach Bescheiderlass,
Teilbestandskraft der VAs

Q1/20: Einleitung **Informations-
& Konsultationsverfahren** (§ 3
Abs. 5 TMG) ggü. EU Kom. und
irischer Medienaufsicht

Q3/20: **Erlass Beanstandungs-
& Untersagungsbescheide**
nach KJM-Entscheidung